

Rechtsbehelfsbelehrung

Wenn Sie gegen diesen Bescheid einen Rechtsbehelf ergreifen wollen, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe nach Ihrer Wahl entweder Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Schule, die den Bescheid erlassen hat, einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zuständige Bayer. Verwaltungsgerichte sind:

Im Regierungsbezirk Oberbayern:
In den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz:
Im Regierungsbezirk Oberfranken:
Im Regierungsbezirk Mittelfranken:
Im Regierungsbezirk Unterfranken:
Im Regierungsbezirk Schwaben:
siehe auch unter www.vgh.bayern.de

PF 200543, 80005 München (Bayerstraße 30, 80335 München)
PF 110165, 93014 Regensburg (Haidplatz 1, 93047 Regensburg)
PF 110321, 95422 Bayreuth (Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth)
PF 616, 91511 Ansbach (Promenade 24-28, 91522 Ansbach)
PF 110265, 97029 Würzburg (Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg)
PF 112343, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg)